

STADT ÜBERLINGEN (Bodensee)

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinden Owingen, Sipplingen, Uhldingen-Mühlhofen, Daisendorf, Stetten, Hagnau am Bodensee und Meersburg (Erstreckungssatzung)

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 08.03.2023 folgende

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinden Owingen, Sipplingen, Uhldingen-Mühlhofen, Daisendorf, Stetten, Hagnau am Bodensee und Meersburg (Erstreckungssatzung)

beschlossen:

§ 1 Erstreckung

- (1) Die „Satzung der Stadt Überlingen über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ in ihrer jeweiligen Fassung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Owingen, Sipplingen, Uhldingen-Mühlhofen, Daisendorf, Stetten, Hagnau am Bodensee und Meersburg.
- (2) Für Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses Überlinger See bei der Stadt Überlingen erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ mit Anlage Gebührenverzeichnis der Stadt Überlingen in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinden Owingen, Sipplingen, Uhldingen-Mühlhofen, Daisendorf, Stetten, Hagnau am Bodensee und Meersburg.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Überlingen und der Gemeinden Owingen, Sipplingen, Uhldingen-Mühlhofen, Daisendorf, Stetten, Hagnau am Bodensee und Meersburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Erstreckungssatzung vom 13.05.2020 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Überlingen, den 15.11.2023



Jan Zeitler
Oberbürgermeister

DocuSigned by:

B2D14B590E5145F...

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.